

Theaters des Westens eine Klage eingereicht mit dem Antrage, festzustellen, daß ohne ihre Erlaubnis, da sie die alleinige Inhaberin des Gumbertschen Textes zu der Meyerbeerschen Oper »Die Afrikanerin« und ausschließlich zur Verfügung über diesen Text berechtigt ist, die sonst freie Meyerbeersche Oper mit dem Gumbertschen Text nicht aufgeführt werden darf. Das Landgericht I zu Berlin hat (wie die »Deutsche Militär-Musiker-Zeitung« Nr. 25 vom 22. Juni 1906 mitteilt), nachdem es die Entscheidung auf zwei Wochen ausgesetzt hatte, im Sinne der klagenden Firma, sich den Ausführungen deren Vertreters anschließend, entschieden. Damit hat das Gericht den Standpunkt, der verschiedentlich vertreten wurde, daß bei Erlöschen des Schutzes für den musikalischen Teil einer Oper ohne weiteres auch der Text frei werde, als unrichtig festgestellt und sich der gegenteiligen Auffassung angeschlossen, daß nach Beendigung des Schutzes für die Musik der Text, wenn für diesen die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, besonders und selbstständig geschützt bleibt, die Aufführung einer für den musikalischen Teil freien Oper also hinsichtlich des Textes die Genehmigung des Librettisten oder seines Rechtsnachfolgers bedarf, wenn für das Libretto die Schutzfrist (30 Jahre nach dem Tode des Librettisten) noch nicht abgelaufen ist. — Mit dieser Entscheidung ist auch die Carmen-Frage im Grundsatz ohne weiteres dahin entschieden, daß zwar die Musik dieser Oper frei, die Aufführung dieser Oper mit dem Halévy'schen Text aber ohne die Genehmigung des Textdichters bzw. dessen Rechtsnachfolgers nicht statthaft ist. Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil des Berliner Gerichts ein endgültiges sein wird oder ob noch die weiteren Instanzen (Kammer- und Reichsgericht) angerufen werden.

(Nach: »Musikhandel und Musikpflege«.)

**Musikalische Ausführungsrechte.** — Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler hatte eine gemeinsame Verhandlung mit der Genossenschaft deutscher Tonseher vor einer zuständigen Behörde als das beste Mittel zur endgültigen Klärung in der Ausführungsrechts-Frage erachtet, und es wurden infolgedessen von Seiten des Vereins die erforderlichen Eingaben gemacht. Vom Reichs-Justizamt ist daraufhin folgende Antwort eingegangen, die Nr. 27 der Vereinszeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« vom 5. Juli 1906 bekannt gibt:

»In Verfolg der Eingaben des Vorstandes des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 27. März und 21. Mai d. J. hatte ich der Königlich Sächsischen Regierung mitgeteilt, daß ich gern bereit sei, den Versuch zu machen, zwischen dem Verein und der Genossenschaft deutscher Tonseher eine Erledigung herbeizuführen, daß ich aber weiteres in der Angelegenheit erst im Herbst würde veranlassen können, weil sich voraussichtlich nicht früher würde feststellen lassen, ob die Genossenschaft deutscher Tonseher überhaupt geneigt sei, auf eine amtliche Vermittlung einzugehen. Inzwischen ist schon jetzt eine Mitteilung des Herrn Kapellmeisters Bösch hier eingegangen, die ersehen läßt, daß bei dem Vorstand der Genossenschaft, obwohl er zu einer Einigung mit den Leipziger Verlegern an sich bereit ist, doch tiefgehende Bedenken gegen eine amtliche Leitung der Verhandlungen obwalten. Aus dem im Auftrag des Vorstandes ergangenen Schreiben habe ich die Überzeugung gewinnen müssen, daß ein amtlicher Vermittlungsversuch zurzeit nicht nur keinen Erfolg haben würde, sondern im Gegenteil die bestehenden Gegensätze leicht noch verschärfen könnte. Damit wäre ein befriedigender Abschluß der bereits angebahnten privaten Verhandlungen, wie auch ich ihn lebhaft wünsche, ganz in Frage gestellt. Unter diesen Umständen bin ich derzeit zu meinem Bedauern außerstande, den dortigen Wünschen weitere Folge zu geben.

»Reichs-Justizamt.  
Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Staatssekretär  
(gez.) Nieberding.«

**Gemälde-Einfuhr in Canada.** Zolltarifentscheidungen. — Unterm 1. Mai d. J. (Appraiser's Bulletin Nr. 141) sind für die Einfuhr von Gemälden nach Canada folgende Tarifentscheidungen veröffentlicht worden:

Öl- oder Aquarellgemälde:

sofern sie nicht von canadischen Künstlern hergestellt

sind und weniger als 25 Dollar für das Stück kosten v. Wert 20 v. S.  
sofern sie von canadischen Künstlern hergestellt sind und weniger als 12 Dollar für das Stück kosten (auf Grund besonderer Bestimmungen) v. Wert 20 v. S.  
Wenn Gemälde der vorgenannten Art einen höheren Preis haben, so können sie nach Nr. 470 des Zolltarifs zollfrei eingelassen werden. (Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

**\*Vergehen gegen das preußische Lotteriegesez.** — Zum viertenmal wurde dieser Tage vor einer Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens gegen das preußische Lotteriegesez verhandelt. Die Nationalzeitung berichtet darüber: Die »Lotterie-Post«, ein Fachblatt für Lotterie-Kollekteure und Losehändler, brachte seinerzeit als Kuriosum die kleine Notiz, daß in der großen Pariser Millionen-Lotterie der Hauptgewinn auf eine von einer Frau gespielte, namhaft gemachte Nummer gefallen sei. Daraufhin wurde der Redakteur J. Fraenkel unter Anklage gestellt, weil er gegen § 6 des Gesezes vom 29. August 1904 verstoßen habe, wonach bestraft wird, wer Gewinnergebnisse in Preußen nicht zugelassener Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht. Das Schöffengericht und die Berufungskammer sprachen den Angeklagten frei, weil sie davon ausgingen, daß die Tendenz des Gesezes doch dahin gehe, den in der Veröffentlichung von Gewinnlisten liegenden Anreiz zum Spielen in ausländischen Lotterien zu vermeiden, durch die hier in Frage kommende Mitteilung einer einzelnen Gewinnnummer ein solcher Anreiz aber um so weniger geübt werde, als die »Lotterie-Post« nicht für das große Publikum bestimmt, sondern ein Fachorgan sei. Die in Frage stehende Lotterie sei zudem beendet, auch nicht ständig gewesen, und der Angeklagte habe zur Beteiligung daran nicht aufgefordert und für niemand Reklame gemacht. — Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hob das Kammergericht das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück, indem es ausführte, daß die Strafkammer den § 6 unrichtig ausgelegt habe. So kam denn die Sache dieser Tage zum viertenmal zur Verhandlung. Der Angeklagte kämpfte zwar nachdrücklich gegen das kammergerichtliche Urteil an und betonte namentlich, daß ihm jedes Bewußtsein einer Verfehlung gegen das Gesez gefehlt habe; die Strafkammer hielt sich aber durch die vom Kammergericht aufgestellten Rechtsnormen für gebunden und erkannte diesmal auf 3  $\mathcal{M}$  Geldstrafe. Der Staatsanwalt hatte 90  $\mathcal{M}$  beantragt.

**\* Ortsgruppe Dresden der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen.** — Die Ortsgruppe Dresden der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen wird am Dienstag, den 10. Juli, abends 9 Uhr, im Restaurant »Viktoriahaus« (Grünes Zimmer) eine Rembrandt-Gedächtnis-Feier begehen. Redner: Herr Fritz Dalquen.

Für Dienstag, den 17. Juli, abends 9 Uhr, ist ein Beisammensein im Etablissement Bellevue-Blasewitz in Aussicht genommen.

Am Dienstag, den 31. Juli, soll ein Abendspaziergang mit Damen über das Stadtgut nach Zschertnitz (Restaurant Paradiesgarten) unternommen werden. Treffpunkt  $\frac{1}{2}$  9 Uhr am Hauptbahnhof (Hauptbahnhof-Café).

**\*Stiftung für wissenschaftliche Zwecke in Frankreich.** — Der vor einigen Wochen verstorbene Baron de Rey hat zugunsten der Pariser Akademie der Wissenschaften und einiger ihr angegliederten Institute die erhebliche Summe von 360 000 Francs letztwillig gestiftet. Alle fünf Jahre soll aus Mitteln der Stiftung ein Preis von 20 000 Francs demjenigen französischen Gelehrten zu teil werden, der nach dem Urteil der Akademie durch seine Forschung den wichtigsten Fortschritt auf dem Gebiete der Physik ermöglicht hat.

**\*Deutscher Juristentag.** — Der deutsche Juristentag wird dieses Jahr in den Tagen vom 10. bis 12. September seine Hauptversammlung in Kiel abhalten. Begrüßungsabend Sonntag, 9. September.